



Fact Sheet Obligatorische externe Projektevaluation

(Zur besseren Lesbarkeit sind Änderungen in diesem Fact Sheet gegenüber der Version 1 „grau“ markiert.)

Der Interreg-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 den grundsätzlichen Beschluss zur Implementierung einer Projektevaluation gefasst. Alle Projekte müssen hierfür 0,5% ihrer Gesamtkosten reservieren, mindestens jedoch 5.000 Euro und maximal 15.000 Euro.

Das bedeutet für alle im Programm geförderten Projekte, dass diese evaluiert werden und die entsprechenden Mittel dafür bereitstellen müssen.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde die Kienbaum Consultants International GmbH als Gutachter bestellt. Mit ihr wurde ein entsprechender Rahmenvertrag geschlossen. Die Ansprechpartner sind Annegret Bötel (annegret.boetel@kienbaum.de) und Nikolaj Bøggild (nikolaj.boggild@kienbaum.de).

Dieses Fact Sheet legt den verbindlichen Rahmen für die Projekte fest und beschreibt das Vorgehen, damit das Zusammenspiel zwischen den Projekten und den Gutachtern möglichst reibungslos und effektiv ablaufen kann. Es gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Welchen Zweck hat die Projektevaluation?

2. Wann findet die Evaluation statt?

3. Praktische Hinweise zum Ablauf der Projektevaluation

4. Wie wird die Projektevaluation finanziert und wie werden die Kosten eingeplant?

5. Pflichten der Projektpartner

6. Follow Up

1. Welchen Zweck hat die Projektevaluation?

Mit einer externen und unabhängigen Projektevaluation soll eine einheitliche und qualifizierte Bewertung aller Projekte im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele und Effekte erfolgen. Die Evaluation besteht aus einer Zwischen- und einer Schlussevaluierung. Sie findet zusätzlich zum obligatorischen Berichtswesen statt. Die Ergebnisse der Evaluierung der einzelnen Projekte sollen

- den Projektträgern die Möglichkeit geben, die Projektdurchführung im Hinblick auf die Erreichung der Ziele und Schaffung von Effekten zu optimieren sowie die internen Lernprozesse unterstützen,
- der Administration die Möglichkeit geben, die Ergebnisse und Erfahrungen zur Zielerreichung auf andere Projekte zu übertragen, ggf. auch innerhalb bestimmter Themenbereiche und

- dem Interreg-Ausschuss, der das Programm überwacht, einen Überblick über den Umsetzungsstand der einzelnen Projekte und des Programms geben.

Insbesondere die **einheitliche und unabhängige Vorgehensweise** soll eine Nutzbarkeit der Ergebnisse auf den verschiedenen Ebenen der Beteiligten gewährleisten. Die Evaluierung ist auf iterative Lernprozesse im Programm angelegt. Der Nutzen und Mehrwert der externen Evaluation für die einzelnen Projekte soll sichtbar und spürbar sein.

Folgende wesentliche Aspekte, die im Einklang mit den Bewertungskriterien des Programms stehen, werden durch die Evaluierung abgedeckt:

- Zusammensetzung der Partnerschaft
- Interne Kommunikation
- Projektmanagement und Steuerung
- Zielerreichung
- Grenzüberschreitender Mehrwert
- Verankerung des Projekts

Der Gutachter hat auch die Aufgabe, Erkenntnisse aus der Evaluation weiter zu nutzen und diese im weiteren Evaluierungsprozess den Projekten zu vermitteln. Auch wird er der Interreg-Administration Erkenntnisse und Schlussfolgerungen für die weitere Beratung und Betreuung der Projektträger und die Durchführung des Programms zukommen zu lassen.

Die Projektevaluation besteht aus einer Zwischen- und einer Schlussequalierung. Grundlage beider Evaluationen sind vor allem die Angaben im Projektantrag sowie die Jahres- und Statusberichte, die ein Projekt bis dahin eingereicht hat. Die Evaluierung besteht aus verschiedenen Bausteinen, die in Pkt. 3 näher beschrieben sind. Der administrative Aufwand für die Projekte ist dabei so gering wie möglich gehalten.

Die Ergebnisse der Evaluierung werden in einem Bericht festgehalten. Der Bericht zur Zwischenevaluierung enthält vor allem konkrete projektspezifische Handlungsempfehlungen sowie Instrumente für eine darauf folgende optimierte Durchführung und Steuerung des Projektes.

In der Regel werden alle Berichte von den Gutachtern nur in der Sprache des Leadpartners erstellt, um die Kosten für das Projekt möglichst gering zu halten (siehe auch Hinweise unter Pkt. 4, Abs. 2ff).

Der Interreg-Ausschuss wird einmal jährlich über die Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen unterrichtet. Hierfür wird ihm eine Kurzversion des jeweiligen Berichtes zur Verfügung gestellt, der die Bewertungsergebnisse der o.g. aufgeführten Aspekte enthält sowie Hinweise zu Handlungsempfehlungen oder Risiken in einem Projekt.

2. Wann findet die Evaluation statt?

Die Zwischenevaluierung findet in der Regel **im zweiten Durchführungsjahr eines Projekts** statt. Für jedes einzelne Jahr wird die Interreg-Administration mit dem Gutachter festlegen, welche Projekte evaluiert werden. Entscheidend sind einerseits, dass ein Projekt schon eine gewisse Zeit gelaufen sein muss und konkrete Aktivitäten durchgeführt haben muss, und andererseits auch, dass ein Projekt auch noch

eine angemessene Zeit haben muss, um Handlungsempfehlungen aus der Evaluation umsetzen zu können. Die folgende Abbildung zeigt den grundsätzlichen Ablauf der Zwischenevaluierung:

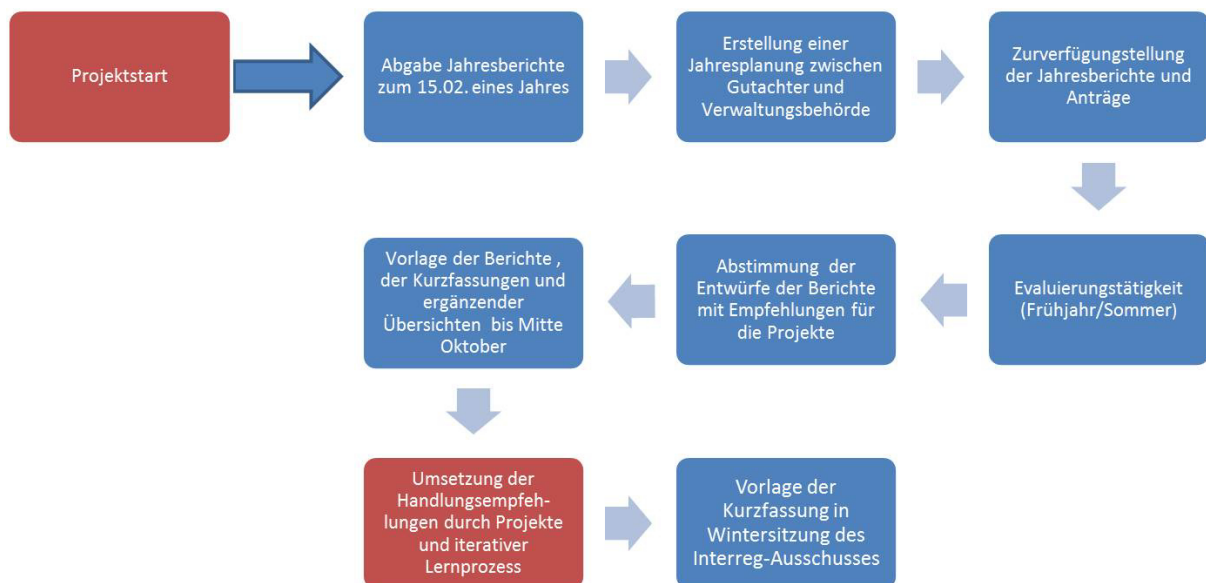


Abbildung 1: Ablauf Zwischenevaluierung

Die Schlussevaluierung soll **bis zu zwei Monate vor Ende eines Projektes** auf Basis der Zwischenevaluierung und der bis dahin vorliegenden weiteren Berichte und ggf. dem Entwurf des Schlussberichtes abgeschlossen sein. Somit wird sichergestellt, dass die Ansprechpartner des Projektes noch verfügbar sind. Die folgende Abbildung zeigt den grundsätzlichen Ablauf der Schlussevaluierung:

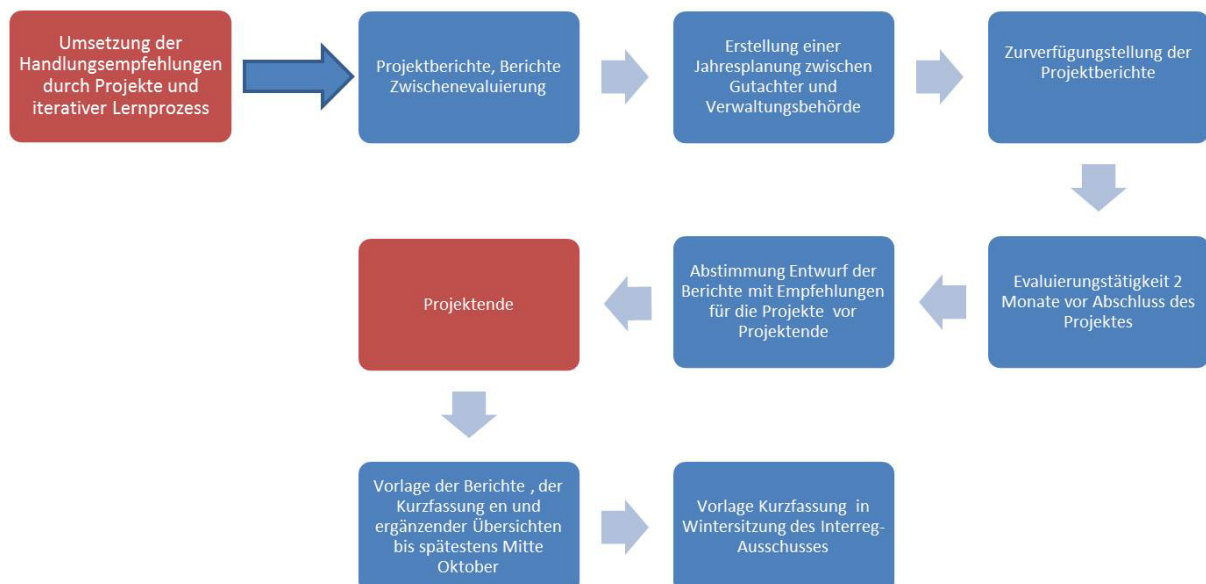


Abbildung 2: Ablauf Schlussevaluierung

3. Praktische Hinweise zum Ablauf der Projektevaluation

Die Interreg-Administration wird die Leadpartner aller Projekte informieren, die im Laufe eines Kalenderjahres evaluiert werden. Erst danach wird der Gutachter selbst direkt in Kontakt mit dem Leadpartner treten. Im weiteren Verlauf steht dann nur der Leadpartner im direkten Dialog mit dem Gutachter. Um einen offenen Prozess zu unterstützen und um valide Ergebnisse erhalten zu können, wird die Administration den Evaluierungsprozess nur im Hintergrund begleiten und bspw. nicht aktiv am 360°-Workshop teilnehmen.

3.1 In der Zwischenevaluierung sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Desk Research, d.h. Auswertung vorliegender Antragsdokumente (nur Gutachter)¹
2. Online-Befragung aller Partner, inkl. Netzwerkpartner
3. Interview mit Leadpartner und dem Projektsachbearbeiter im Sekretariat
4. 360°-Workshop mit Leadpartner, Projektpartnern und Netzwerkpartnern
5. Stellungnahme des Leadpartners zum Berichtsentwurf

Weitere und detailliertere Informationen erhalten die Projekte vom Gutachter selbst. Insbesondere zum 360°-Workshop werden die Gutachter frühzeitig auf die Leadpartner zukommen.

Die Interreg-Administration fordert die Projektakteure ausdrücklich auf, sich aktiv am Prozess und insbesondere am 360°-Workshop zu beteiligen, um für sich den größtmöglichen Nutzen aus der Evaluation ziehen zu können.

3.2 In der Schlussevaluierung sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Desk-Research, d.h. Auswertung vorliegender Berichte (nur Gutachter)²
2. Online-Befragung aller Partner, inkl. Netzwerkpartner
3. Interview mit ausgewählten Partnern
4. Stellungnahme des Leadpartners zu, Berichtsentwurf

Weitere detaillierte Informationen erhalten Sie vom Gutachter selbst.

4. Wie wird die Projektevaluation finanziert und wie werden die Kosten eingeplant?

Alle Projekte müssen für die Projektevaluation 0,5% ihrer Gesamtkosten reservieren, mindestens jedoch 5.000 Euro und maximal 15.000 Euro. Zur Festlegung des konkreten Betrags, den ein Projekt zur Verfügung stellt und der Bestandteil des Einzelvertrags zwischen dem Projekt und dem Gutachter ist, werden die förderfähigen Gesamtkosten zugrunde gelegt, die im Leadpartnervertrag genannt sind. Spätere mögliche Änderungen des Leadpartnervertrags und der förderfähigen Gesamtkosten führen nicht dazu, dass sich die zu reservierende Summe für die Projektevaluation ändern kann. Eine Ausnahme besteht bei

^{1,2} Hierfür erhalten die Gutachter Leserechte im ELMOS für das jeweils zu evaluierende Projekt.

Änderungen des Leadpartnervertrags aufgrund so genannter Ergänzungsanträge (s. Fact Sheet Ergänzungsanträge).

Weitere Kosten, die in Verbindung mit der Projektevaluation entstehen können, sind ebenfalls förderfähig. Hierzu zählen z.B. Personalkosten in Verbindung mit der Teilnahme an den Einzelbausteinen der Evaluation, Reisekosten zur Teilnahme am 360°-Workshop, Raum- und Verpflegungskosten in Verbindung mit dem 360°-Workshop oder ggf. Übersetzungskosten für den Bericht in der zweiten Sprache. Nicht förderfähig sind Kosten für Ausrüstungsgüter. Die entsprechenden Kosten können im Projektbudget eingeplant werden.

Für Projekte, die bis zum 14.12.2016 bewilligt wurden gilt folgendes:

Sofern ein Projekt nicht in der Lage ist, die Kosten aus dem bereits bewilligten Budget durch entsprechende Umschichtungen oder Einsparungen zu decken, kann die Interreg-Administration eine Zuschusserhöhung für diese Kosten auf Basis von max. förderfähigen Kosten in Höhe von 2.500 Euro vornehmen.

Die Gutachter sind bemüht, den 360°-Workshop bei einem Partner des jeweiligen Projektes stattfinden zu lassen, sofern möglich auch in Verbindung mit ohnehin stattfindenden Treffen des Projektes. Die Gutachter sind nicht verpflichtet, Kosten für Räumlichkeiten und/oder Verpflegung zu übernehmen. Der Workshop kann auf Dänisch, Deutsch oder Englisch durchgeführt werden. Die Gutachter werden vorab mit dem Leadpartner klären, in welche/n Sprache/n das Projekt üblicherweise kommuniziert.

Der Gutachter wird mit jedem Projekt einen Einzelvertrag zur Durchführung sowohl der Zwischen- als auch der Schlussevaluierung schließen. Auf Basis dieses Vertrags stellt er nach Durchführung der Zwischen- und nach Durchführung der Schlussevaluierung jeweils eine Rechnung. Er wird die Rechnungen so stellen, dass sie den Interreg-Anforderungen und damit den Anforderungen der 1st-level-Kontrolle entsprechen. Der Gutachter soll die Rechnungen innerhalb des Projektzeitraumes des Projektes stellen. Sollte der Fall entstehen, dass die Rechnung nicht rechtzeitig vor Ablauf des Projektzeitraumes gestellt wird, so werden diese Kosten dennoch als förderfähige Kosten anerkannt.

Die Kosten der Projektevaluation (0,5%-Pauschalbetrag, mindestens jedoch 5.000 Euro und maximal 15.000 Euro) müssen unter der Kostenkategorie „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“ im Arbeitspaket 1 „Projektmanagement“ angesetzt werden und werden entsprechend mit dem Interreg-Zuschuss bezuschusst. Sollten weitere Kosten z.B. im Rahmen der Durchführung des Workshops entstehen, so sind die Kosten unter den üblichen Kostenkategorien gem. Handbuch anzusetzen. Weitere Informationen sind im Fact Sheet „Kostenteilung im Projekt“ oder im entsprechenden Kapitel im Handbuch zu finden.

Für die Kostenplanung im Budget sind 70% der Kosten für die Zwischenevaluierung (im Normalfall im 2. Durchführungsjahr) und 30% der Kosten für die Schlussevaluierung (im Normalfall im letzten Durchführungsjahr) anzusetzen.

Projekte, die bereits vor Erstellung dieses Fact Sheets, d.h. vor dem 28.06.2017 bewilligt wurden, können die Kosten, sofern sie zeitlich nicht passend eingeplant wurden, ohne Zustimmung der Interreg-Administration zwischen den Jahren verschieben.

Sollte sich für alle Projekte aus bisher nicht gekannten Gründen die Evaluierung zeitlich verschieben, können auch die dafür eingeplanten Kosten ohne Zustimmung der Interreg-Administration entsprechend verschoben werden.

5. Pflichten der Projektpartner

Alle Projekte unabhängig von ihrer Größe und der Anzahl der Partner, die im Rahmen des Programms gefördert werden, müssen einer Projektevaluation unterzogen werden. Die programmseitige Projektevaluation ersetzt keine Evaluationen, die darüber hinaus in Projekt notwendig und sinnvoll sein könnten, sondern kann lediglich eine Ergänzung dazu darstellen. Wenige Ausnahmefälle können für Projekte bestehen wie z.B. geförderte Studien und Konzepte **mit einer sehr kurzen Dauer** – hierzu bedarf es im Einzelfall einer Entscheidung der Programmadministration. Über den Beschluss des Interreg-Ausschusses³ sind somit alle unter Interreg Deutschland-Danmark geförderten Projekte dazu verpflichtet, an der Projektevaluation teilzunehmen.

Für Projekte besteht die Verpflichtung zur Teilnahme und Kostenübernahme der Projektevaluation über dieses Fact Sheet, das Bestandteil der Förderrichtlinien des Programms ist. Das bedeutet, dass sich die Projekte mit Antragstellung automatisch zur Teilnahme und zur Mittelreservierung für die Projektevaluation verpflichten. Projekte, die vor der ersten Herausgabe dieses Fact Sheets bewilligt wurden, d.h. vor dem 28.06.2018, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme und Kostenübernahme der Evaluation über den Zusatz im Beschluss des Interreg-Ausschusses. Er ist außerdem gesondert im Leadpartnervertrag festgehalten.

Darüber hinaus besteht für alle Projektpartner die Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung und Zusammenarbeit mit dem Gutachter. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an dem o.g. 360°-Workshop. Im Sinne einer erfolgreichen Projektdurchführung ist hier auch die Teilnahme der Netzwerkpartner ausdrücklich erwünscht.

Verweigert ein Akteur die Zusammenarbeit an der Evaluation oder behindert er die Evaluatoren anderweitig bei der Ausführung ihrer Arbeit, so verstößt das Projekt gegen die Verpflichtungen des Leadpartnervertrags.

6. Follow Up

Das „lernende Projekt“ soll im weiteren Verlauf der Projektdurchführung die Handlungsempfehlungen der Gutachter berücksichtigen. Im Zuge der Schlussevaluation wird neben anderen Aspekten auch abschließend betrachtet, inwieweit die Handlungsempfehlungen umgesetzt werden konnten.

Das „lernende Programm“ identifiziert auf Basis der Informationen in den Berichten der Zwischen- und Schlussevaluierung sowie auf Grundlage eines Jahresgesprächs mit den Gutachtern Erfahrungswerte, Herausforderungen, Fragestellungen, Probleme oder Vorschläge etc., die in der weiteren Programmumsetzung berücksichtigt werden sollen.

Um die Evaluation und das Programm kontinuierlich verbessern zu können und um die Erfahrungen der Projekte in diesen Prozess einzubeziehen, nimmt das Sekretariat zu den Projekten Kontakt auf, nachdem der jeweilige Bericht durch Kienbaum vorliegt.

³ Gemäß Entscheidung des Interreg-Ausschusses vom 16.12.2015 und 25.05.2016 müssen alle Projekte eine zentrale Zwischen- und Schlussevaluierung durch einen von der Interreg-Administration beauftragten externen Gutachter durchführen lassen. Die Projektpartner müssen hierfür 0,5% der Gesamtkosten des Projektes, mindestens jedoch 5.000 Euro und maximal 15.000 Euro, reservieren.